

II-1508 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

29.5.1968

663/A.B.
zu 653/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Inneres Soronies
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen,
betrifft Straßendemonstration in Wien am 12. April 1968.

-.-.-.-.-

Zu der von den Herren Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 18.4.1968 an mich gerichteten Anfrage, betreffend Straßendemonstration in Wien am 12. April 1968, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Als Folge des Attentats auf den West-Berliner Studentenführer Rudi Dutschke war es bekanntlich in West-Berlin und in zahlreichen Universitätsstädten der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten zu schweren Ausschreitungen und zu regelrechten Straßenschlachten zwischen Studenten und der Polizei gekommen.

Auch in Wien hatten die "Vereinigung Demokratischer Studenten" und der "Verband Sozialistischer Studenten" am Freitag den 12. April 1968 eine Sympathiekundgebung für Rudi Dutschke veranstaltet. In der Zeit von 15,15 Uhr bis 19.30 Uhr bewegten sich etwa 250 Demonstranten durch Teile des 1., 6. und 7. Wiener Gemeindebezirkes. Von den Störungen des um diese Tageszeit starken Fahrzeugverkehrs abgesehen - die Demonstranten hatten auf einigen Straßenkreuzungen kurzfristige Sitzstreiks veranstaltet - war die Demonstration ohne Zwischenfall verlaufen.

Die Demonstration war der Behörde nicht, wie im Versammlungsgesetz vorgesehen, wenigstens 3 Tage vor dem geplanten Termin, sondern erst am 12. April 1968, dem Tag der Veranstaltung, zur Kenntnis gebracht worden.

Zu 2):

Seit der durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16.12.1964, Zl. V 25/64, erfolgten Aufhebung des § 3 des Versammlungsgesetzes bedarf auch eine Versammlung unter freiem Himmel nicht mehr der behördlichen Genehmigung. Hingegen können solche Versammlungen nach § 6 Versammlungsgesetz von der Behörde untersagt werden, wenn der Zweck den Strafgesetzen widröhrt oder die Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet.

663/A.B.

- 2 -

zu 653/J

Zu 3):

Die Abhaltung der nicht rechtzeitig angemeldeten Demonstration hätte von den Organen der Polizei nur mit Gewalt verhindert werden können. Die Polizei ließ sich in ihrem Verhalten im Interesse des öffentlichen Wohles vom Prinzip der Verhältnismäßigkeit leiten. Die Intensität oder der Grad des polizeilichen Einschreitens soll in einem richtigen Verhältnis zur Bedeutsamkeit der abzuwendenden Gefahr stehen. Ein gewaltsames Vorgehen der Polizei im konkreten Fall hätte vermutlich zu ernsten Zwischenfällen und zu einer Radikalisierung der Demonstranten geführt, die bisher in Österreich vermieden werden konnte.

Zu 4):

Die Anmeldung - allerdings verspätet - der dem Versammlungsgesetz unterliegenden Veranstaltung war von der "Vereinigung Demokratischer Studenten" vorgenommen worden.

Zu 5):

Die Zunahme ungesetzlicher Aktionen in den letzten Wochen hat mich veranlaßt, allen Sicherheitsbehörden und allen Bundespolizeibehörden mit Runderlaß vom 2. Mai 1968, Zl. 19199-GD/68, zur Kenntnis zu bringen, daß die bisher von den Sicherheitsbehörden geübte Toleranz mit Rücksicht auf die Häufung von empfindlichen Ruhestörungen und die zunehmende Brutalität einer bestimmten Gruppe nicht länger beibehalten werden kann. Gleichzeitig erging der Auftrag, ab sofort Personen, die Versammlungen ohne ordnungsmäßige Anmeldung abhalten oder abzuhalten versuchen, gesetzmäßig einberufene Versammlungen stören oder die öffentliche Ruhe und Ordnung in anderer Weise gefährden, nach den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes, des Gesetzes vom 26.1.1907, Reichsgesetzblatt Nr. 18, betreffend Strafrechtliche Bestimmungen zum Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit, und des Art. VIII EGVG zu bestrafen bzw. den Gerichten anzuzeigen.

Ebenso sind die Veranstalter von öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Demonstrationen und anderen dem Versammlungsgesetz unterliegenden Veranstaltungen, wenn diese nicht, wie im Gesetz vorgesehen, 3 Tage vor dem geplanten Termin der Behörde schriftlich zur Kenntnis gebracht worden sind, zu bestrafen. Gegen Ausländer, die einem der genannten Gesetze zuwiderhandeln, ist außerdem mit fremdenpolizeilichen Maßnahmen vorzugehen.

-.-.-.-.-